



Stand öffentliche Auflage

# Schutzverordnungsreglement

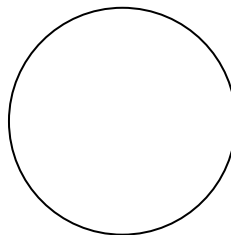
## Teil Landschaft

Vom Gemeinderat erlassen am .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....



.....

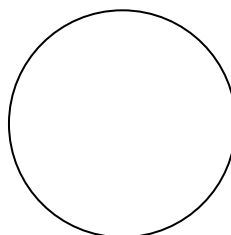
Öffentlich aufgelegt vom: ..... bis:

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: ..... bis: .....

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am.....

.....

Der/die Amtsleiter/in:



## **Impressum**

Verfasser: Geni Widrig  
Auftraggeberin: Gemeinde Weesen  
Hauptstrasse 15  
8872 Weesen  
www.weesen.ch

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Theaterstrasse 15  
6003 Luzern  
www.suisseplan.ch

Datei: S:\LU-Projekte\28 SG\58 Weesen\13 Revision SV Landschaft\13 Nutzungsplan\40  
Oeffentliche Auflage\Schutzverordnungsreglement\SV Weesen\_Schutzverordnung

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
05.09.2024	Vorprüfung Kanton
02.09.2025	Öffentliche Mitwirkung
08.12.2025	Öffentliche Auflage

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Verhältnis zu anderem Recht	1
Art. 4	Rechtswirkung und Umgebungsschutz	2
<b>2</b>	<b>Besondere Bestimmungen für die einzelnen Schutzkategorien</b>	<b>2</b>
Art. 5	Naturschutzgebiete und Biotop	2
Art. 6	Übergangsbereich (Pufferzone)	3
Art. 7	Bewirtschaftung	3
Art. 8	Hecken, Feld- und Ufergehölze	4
Art. 9	Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz sowie Baumreihe, Allee	4
Art. 10	Trockenmauer	4
Art. 11	Geotopschutzgebiet	4
Art. 12	Landschaftsschutzgebiete	5
Art. 13	Lebensraum Kerngebiet	5
Art. 14	Lebensraum Gewässer	6
Art. 15	Wildtierkorridor	6
<b>3</b>	<b>Vollzug</b>	<b>6</b>
Art. 16	Bewilligungspflicht	6
Art. 17	Bewilligungen	7
Art. 18	Markierung und Information	7
Art. 19	Aufsicht und Pflege	7
Art. 20	Ersatzvornahme	7
Art. 21	Zu widerhandlung	8
Art. 22	Inkrafttreten	8

## **Anhangsverzeichnis**

Verzeichnis Naturschutzgebiet	I
Verzeichnis Biotop	III
Verzeichnis Hecke, Feld- und Ufergehölz	III
Verzeichnis Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz	VII
Verzeichnis Baumreihe, Allee	VIII
Verzeichnis Trockenmauer	VIII
Verzeichnis Geotopschutzgebiet	IX
Verzeichnis Landschaftsschutzgebiet	IX
Verzeichnis Lebensraum Kerngebiet	IX
Verzeichnis Lebensraum Gewässer	IX
Verzeichnis Wildtierkorridor	IX

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf,

Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes<sup>1</sup>, Art. 32b der Raumplanungsverordnung<sup>2</sup>, Art. 5 ff. und Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes<sup>3</sup>, Art. 1, 34 ff. und 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes<sup>4</sup>, Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz<sup>5</sup>, Art. 12 ff. der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere<sup>6</sup> und Art. 3 f. des Gemeindegesetzes<sup>7</sup>, folgendes

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen gelten für folgende, auf dem Schutzverordnungsplan im Massstab 1:5'000 bezeichneten sowie im Anhang aufgeführten Schutzobjekte der Gemeinde Weesen:

- a) Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet) [NFA]
- b) Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese/Magerweide) [NTA/NTB]
- c) Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan [NP]
- d) Biotop [BioT]
- e) Übergangsbereich (Pufferzone)
- f) Hecke, Feld- und Ufergehölz [HFUG]
- g) Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz [EBG]
- h) Baumreihe, Allee [BA]
- i) Trockenmauer [TM]
- j) Geotopschutzgebiet [GeoS]
- k) Landschaftsschutzgebiet [LS]
- l) Lebensraum Kerngebiet [LR K]
- m) Lebensraum Gewässer [LR G]
- n) Wildtierkorridor [WK]

## Art. 2 Zweck

Dieses Schutzverordnungsreglement bezweckt die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Schutzobjekte gemäss Art. 1.

## Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

- <sup>1</sup> Soweit dieses Schutzverordnungsreglement nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton vor.
- <sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die nach der Vorschrift dieses Schutzverordnungsreglement bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG und des kommunalen Baureglements vorbehalten.
- <sup>3</sup> Im Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan sind Eingriffe zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gemäss Verantwortlichkeit der Linthgesetzgebung (Linthkonkordat und Verordnungen) zulässig.

---

<sup>1</sup> RPG, SR 700

<sup>2</sup> RPV, SR 700.1

<sup>3</sup> NHG, SR 451

<sup>4</sup> PBG, sGS 731.1

<sup>5</sup> PBV, sGS 731.11

<sup>6</sup> Naturschutzverordnung, sGS 671.1

<sup>7</sup> GG, sGS 151.2

<sup>4</sup> Unterhalt und Ausbau der Gewässer gemäss Art. 9 und Art. 13 des Wasserbaugesetzes<sup>8</sup> sind zulässig.

#### **Art. 4 Rechtswirkung und Umgebungsschutz**

<sup>1</sup> Die Schutzobjekte sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

<sup>2</sup> In der unmittelbaren Umgebung von Schutzobjekte sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche diese beeinträchtigen, untersagt.

## **2 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Schutzkategorien**

#### **Art. 5 Naturschutzgebiete und Biotop**

<sup>1</sup> Die Naturschutzgebiete und das Biotop sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind untersagt. Dazu gehören insbesondere auch:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen: solche werden nur bewilligt, soweit der Zweck des Schutzgebietes es erfordert;
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art: das Anlegen von Tristen in Naturschutzgebieten wird in Einzelfällen über die GAÖL-Verträge geregelt;
- c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung bzw. Aufwertung des Schutzobjektes notwendig ist;
- d) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- e) das Beweiden, mit Ausnahme der in Art. 7 Abs. 6 erwähnten und im Schutzverordnungsplan speziell markierten Flächen;
- f) das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden einheimischen Pflanzen, Beeren und Pilzen, unter Ausnahme von der Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problempflanzen bzw. Eingriffen für Aufwertungsmassnahmen;
- g) das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern;
- h) das Abbrennen der Pflanzendecke;
- i) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- j) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- k) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren, Ausnahmebewilligungen für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, vorbehalten;
- l) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken wie Biwakieren, Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.

<sup>2</sup> In den Naturschutzgebieten gilt für Hunde eine Leinenpflicht, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd sowie im Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan.

<sup>3</sup> Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement angeordnete Einschränkungen.

---

<sup>8</sup> WBG, sGS 734.1

- <sup>4</sup> Das Betreten und Befahren der Naturschutzgebiete sowie das Reiten in denselben abseits bestehender markierter öffentlicher Wege ist untersagt. Ausgenommen davon ist der Lebensraum Lintwerk mit Pflegeplan, der Zugang für die Bewirtschaftung der Grundstücke, der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen sowie im Rahmen von Pflegearbeiten und für wissenschaftliche Untersuchungen.

#### **Art. 6 Übergangsbereich (Pufferzone)**

- <sup>1</sup> In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die Naturschutzgebiete beeinträchtigen, untersagt.

- <sup>2</sup> Insbesondere sind verboten:

- a) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- b) die Nutzung für Acker oder Gemüsebau bzw. als Kunstwiese;
- c) das intensive Beweiden mit Schafen;
- d) das Verändern des Wasserhaushalts, soweit dies nicht zur Erhaltung bzw. Aufwertung des Schutzobjekts notwendig ist;
- e) das Erstellen von Bauten und Anlagen jeglicher Art;
- f) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- g) das Aufforsten von Freiflächen und Begradigen von Waldrändern;
- h) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- i) das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- j) das Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür, ausser an den bezeichneten Stellen.

#### **Art. 7 Bewirtschaftung**

- <sup>1</sup> Die Naturschutzgebiete, die Pufferzonen und das Biotop sind in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten, indem sie in angepasster Weise und fachgerecht bewirtschaftet werden.

- <sup>2</sup> Trockenstandorte (Magerwiesen) sind pro Jahr grundsätzlich ein- bis zweimal nach dem 1. Juli im Talgebiet bzw. nach dem 15. Juli im Berggebiet zu mähen. In Trockenstandorten ist eine schonende Herbstweide ab 1. September gestattet. Bei Trittschäden ist die Beweidungsintensität zu verringern.

- <sup>3</sup> Feuchtstandorte (Moore, Riede und Nasswiesen) sind einmal pro Jahr oder alle zwei Jahre (gemäss der floristischen Zusammensetzung, Lage oder bestehenden Pflegekonzepte) zwischen dem 1. September und 15. März zu mähen. Das Beweiden der Feuchtstandorte, mit Ausnahme der in den Bewirtschaftungsverträgen erwähnten und im dazugehörigen Vertragsplan bezeichneten Flächen, ist untersagt.

- <sup>4</sup> Das Schnittgut ist zu entfernen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen in den dazugehörigen Bewirtschaftungsverträgen.

- <sup>5</sup> Die Verlandung des Biotops ist zu verhindern.

- <sup>6</sup> Die Trockenstandorte (Magerweiden) können im bisherigen und traditionellen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

- <sup>7</sup> Beweidete Flächen sind gegenüber nicht beweideten Naturschutzgebieten während des Weidegangs ab-zuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein. Öffnungen zu Wasserstellen, die sich am Rande von Schutzobjekten befinden, sind nur dann erlaubt, wenn dadurch das Schutzobjekt nicht gefährdet wird und die Wasserstellen schon bisher als Viehtränke genutzt wurden.

- <sup>8</sup> Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen in den dazugehörigen Bewirtschaftungsverträgen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF).
- <sup>9</sup> Im Interesse der Schutzziele, der Bekämpfung von invasiven Neobioten (Pflanzen und Tiere) und der Qualitätsverbesserung der Naturschutzgebiete können vom Gemeinderat oder vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei mehrere und frühere Schnitte bzw. weitere Aufwertungsmassnahmen angeordnet werden.
- <sup>10</sup> Der Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan ist gemäss den bezeichneten Pflegeplänen zu bewirtschaften. Die Pflegepläne werden durch das Linthwerk, die betroffenen Gemeinden und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei genehmigt. Die Entwicklung der Schutzflächen wird periodisch überprüft und der Pflegeplan entsprechend aktualisiert.

#### **Art. 8 Hecken, Feld- und Ufergehölze**

- <sup>1</sup> Die im Schutzverordnungsplan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten. Spezielle Schutzziele bei einzelnen Objekten (Erhalt und Pflege als Baumhecke, Hochhecke, Niederhecke usw.) sind im Verzeichnis im Anhang aufgeführt.
- <sup>2</sup> Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt und erwünscht. Das auf den Stock setzen ist nur bei schnellwüchsigen, artenarmen Hecken gestattet. Die Pflege muss abschnittsweise ausgeführt werden, auf maximal einem Drittel der Fläche. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen ist unzulässig.
- <sup>3</sup> Abgehende Hecken, Feld- und Ufergehölze sind durch Neupflanzungen von gleichen oder gleichwertigen einheimischen und ortstypischen Gehölzarten zu ersetzen.

#### **Art. 9 Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz sowie Baumreihe, Allee**

- <sup>1</sup> Die Einzelbäume, Baumgruppen, Gehölze, Baumreihen und Allees sind zu erhalten und dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Massnahmen jeglicher Art, welche die Einzelbäume, Baumgruppen, Gehölze, Baumreihen oder Allees gefährden, sind untersagt.
- <sup>2</sup> Eine artspezifische Baumpflege – falls notwendig – ist erlaubt und zu gewährleisten. Abgehende Bäume sind durch ortstypische und einheimische Baumarten zu ersetzen.

#### **Art. 10 Trockenmauer**

- <sup>1</sup> Die geschützten Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das traditionelle Landschaftsbild zu erhalten.
- <sup>2</sup> Trockenmauern sind in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Massnahmen jeglicher Art, welche die Objekte gefährden, sind untersagt.
- <sup>3</sup> Sanierungen von Trockenmauern sind erwünscht und zulässig, wenn sie in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton ausgeführt werden.

#### **Art. 11 Geotopschutzgebiet**

- <sup>1</sup> Das Geotopschutzgebiet ist aufgrund seiner geologisch-geomorphologischen Eigenheiten geschützt, um den geologischen Aufschluss umfassend zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im Verzeichnis im Anhang formuliert.

- <sup>2</sup> Massnahmen, welche den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung des Geotopschutzgebiets beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.
- <sup>3</sup> Die forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd bleiben gewährleistet.

#### **Art. 12 Landschaftsschutzgebiete**

- <sup>1</sup> Die Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes, ihrer geomorphologischen Einheit, ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart sowie ihrer besonderen Funktion als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im Verzeichnis im Anhang formuliert.
- <sup>2</sup> Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Geländeformen, Waldsäume und -partien, kleinräumige Landschaftsstrukturen, geologische Besonderheiten, das Erscheinungsbild in seiner Gesamtheit, natürliche und kulturelle Eigenarten, Bestandteile wie Gehölze, Einzelbäume, Feucht- und Trockenstandorte, Still- und Fliessgewässer sowie deren Uferbereiche und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen sowie die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen, sind untersagt.
- <sup>3</sup> Zulässige Bauten und Anlagen haben sich lagemässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzu-fügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Bei Umbauten und Ausbauten sind die Merkmale der gewachsenen Bausubstanz zu wahren.
- <sup>4</sup> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften gelten.

#### **Art. 13 Lebensraum Kerngebiet**

- <sup>1</sup> Der Lebensraum Kerngebiet gilt als Schutzobjekt. Der Lebensraum Kerngebiet bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> Handlungen, welche den Lebensraum Kerngebiet beeinträchtigen, sind untersagt.
- <sup>3</sup> Dazu gehören insbesondere:
  - a) touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigenden Auswirkungen verbunden sind;
  - b) Errichtung von Strassen, Wegen und Anlagen für Moto-Cross und Mountain-Biking, Einrichtung von Start- und Landeplätzen für Gleitschirme, Deltasegelerde oder weitere Fluggeräte jeglicher Art (Modellflugzeuge, Drohnen usw.);
  - c) Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
  - d) die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzobjektes förderlich sind. Zweckänderungen sind nicht zulässig;
  - e) Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzobjektes förderlich sind;
  - f) Erstellung von Transportanlagen;
  - g) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien.

- <sup>4</sup> Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 12.

#### **Art. 14 Lebensraum Gewässer**

- <sup>1</sup> Die im Schutzverordnungsplan bezeichneten Lebensräume Gewässer sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten sowie der zum Schutze der Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche (die biologisch aktivsten Teile des Sees) zu erhalten. Dazu zählen ebenso die ufernahen Laichgründe und die für Fische wichtigen sauerstoffreichen Deltabereiche (Fluss- und Bachmündungen). Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im Verzeichnis im Anhang formuliert.
- <sup>2</sup> Massnahmen ~~jedlicher Art~~, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gebiete und Streckenabschnitte führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

#### **Art. 15 Wildtierkorridor**

- <sup>1</sup> Die Funktionalität der Wildtierkorridore ist zu erhalten und bei bestehenden Beeinträchtigungen soweit möglich wiederherzustellen.
- <sup>2</sup> Die Errichtung neuer Bauten und Anlagen ist unzulässig, wenn diese die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere fest installierte und dauerhafte unüberwindbare Zäune, Netze und Folien.
- <sup>3</sup> Lichtverschmutzung, welche die Orientierung oder das Verhalten von Wildtieren beeinträchtigen könnte, ist so weit wie möglich zu minimieren.

### **3 Vollzug**

#### **Art. 16 Bewilligungspflicht**

- <sup>1</sup> Die Baubewilligungspflicht nach Art. 136 Abs. 1 PBG wird in Anwendung von Art. 129 Abs. 1 PBG innerhalb der Umgrenzung der Schutzobjekte nach Art. 1 ausgedehnt auf:
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts;
  - die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an den bezeichneten Naturschutzgebieten, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Gehölzen, Alleen, Baumreihen und Trockenmauern.
  - Massnahmen, die innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. bei Schutzobjekten (Hecken, Feld- und Ufergehölze, Bäume) eine negative Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen.
- <sup>2</sup> Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.
- <sup>3</sup> Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art im Wald und im Lebensraum Kerngebiet und Gewässer unterstehen einer Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> sGS 651.11

### **Art. 17 Bewilligungen**

- <sup>1</sup> Schutzobjekte dürfen nur beeinträchtigt oder beseitigt werden, wenn ein gewichtiges das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Verursacherin oder der Verursacher leistet angemessenen Realersatz (Art. 129 Abs. 2 PBG).
- <sup>2</sup> Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (u.a. Amt für Natur, Jagd- und Fischerei<sup>10</sup>, Kantonsforstamt<sup>11</sup>, Amt für Wasser und Energie<sup>12</sup>), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

### **Art. 18 Markierung und Information**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Naturschutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information der Grundeigentümerschaft, Bewirtschaftenden und Öffentlichkeit. Die Bewirtschaftenden können die Verpflockung der Naturschutzgebiete beantragen.
- <sup>2</sup> Im Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan gelten die vor Ort ausgeschilderten Hinweise und Verhaltensregeln.

### **Art. 19 Aufsicht und Pflege**

- <sup>1</sup> Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften, die Sicherstellung der notwendigen Pflege und die Bezeichnung der zuständigen Stellen sind Sache des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Er stellt diese sicher durch:
  - a) Den Erlass erforderlicher Pflege- und Bewirtschaftungspläne;
  - b) periodische Überprüfung der Schutzobjekte auf Qualität und Ausdehnung bzw. ihren Erhaltungszustand;
  - c) Bezeichnung der für die Kontrolle und Betreuung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieses Schutzverordnungsreglement zuständigen Aufsichtspersonen.
- <sup>3</sup> Pflege und Unterhalt der Schutzobjekte werden in der Regel durch die Grundeigentümerschaft oder die Bewirtschaftenden ausgeführt. Die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung, die notwendigen Pflegemassnahmen und die Abgeltungen werden mit verwaltungsrechtlichen Verträgen (Bewirtschaftungsverträgen) zwischen der Gemeinde einerseits und der Grundeigentümerschaft bzw. den Bewirtschaftenden andererseits festgelegt.
- <sup>4</sup> Die Abgeltung von ökologischen Leistungen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL).
- <sup>5</sup> Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

### **Art. 20 Ersatzvornahme**

- <sup>1</sup> Werden die zur Erreichung der Schutzziele der Naturschutzgebiete erforderlichen Pflegemassnahmen (sachgerechte Nutzung, Entbuschung, Entfernung des Schnittgutes oder Bekämpfung invasiver Neophyten) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaft anzuordnen.

---

<sup>10</sup> Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und zugehörige Verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Naturschutzverordnung (sGS 671.1).

<sup>11</sup> Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

<sup>12</sup> Wasserbaugesetz und zugehörige Verordnung (sGS 734.1 bzw. 734.11)).

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft und Bewirtschaftenden sind vorgängig zu benachrichtigen.

#### **Art. 21 Zuwiderhandlung**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 162 PBG bestraft. Als Zuwiderhandlung gilt sowohl der vorsätzlich als auch der fahrlässig herbeigeführte Verstoss.

<sup>2</sup> Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 der kantonalen Naturschutzverordnung. Der Gemeinderat kann neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen anordnen.

<sup>3</sup> Bei einem Verstoss gegen die Richtlinien in Naturschutzgebieten kann der Gemeinderat die Verpflockung der Fläche angeordnen.

#### **Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

<sup>2</sup> Die Schutzverordnung genehmigt am 26.03.1997 sowie der Nachtrag genehmigt am 10.02.2012 werden aufgehoben.

## Anhang

### Verzeichnis Naturschutzgebiet

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
NFA01	Landig	241	kommunal	Flussufer- und Landröhricht
NFA03	Feuer	319, 356	kommunal	Pfeifengraswiese mit Übergang zu basischem Kleinseggenried
NFA04	Hinderschluchen	441, 570	kommunal	Feuchte Hochstaudenflur mit Tendenz zur Verschilfung
NFA05	Under Faren	345, 346	kommunal	Kalk-Kleinseggenried mit viel Pfeifengras und Orchideen und Übergang zu Mitteleuropäischem Halbtrockenrasen
NTA01	Tutz	290	kommunal	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen
NTA02	Grütteren	276, 279	national	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen; TWW Grütt Obj-Nr. 265
NTA03	Under Eichholzberg	278	kommunal	Sehr steiler und artenreicher Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen
NTA04	Under Eichholzberg	278	kommunal	Artenreicher Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen; angrenzend an buchtigen Waldrand
NTA05	Under Eichholzberg	278	kommunal	Sehr magere und artenreiche Talfettwiese mit Übergang zu Mitteleuropäischem Halbtrockenrasen; mit dominanter Berg-Segge und wechselfeuchten Bereichen
NTA09	Tutz	290	kommunal	Artenreiche Talfettwiese mit Orchideen und Übergang zu trockenwarmem Krautsaum mit Hochstamm-Obstgarten
NTA11	Brändliberg	319	kommunal	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu Talfettwiese mit kleinen verästem Bereich
NTA12	Rossweg	506	kommunal	Nährstoffarme artenreiche Fromentalwiese in Waldnische mit Bienenhaus (Rückführungsfläche gemäss Biotopkartierung lokal 2024)
NTA13	Huserberg	3, 318, 439	regional	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen mit wechselfeuchtem Bereich in der südlichen Teilfläche; Talfettwiese mit Übergang zu Mitteleuropäischem Halbtrockenrasen in der nördlichen Teilfläche (Rückführungsfläche gemäss Biotopkartierung national und regional 2019/2020); TWW Huserberg Obj-Nr. 250
NTA14	Rittersberg	277, 285, 286, 734	national	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen zum Teil mit Tendenz zur Verheidung; TWW Rittersberg Obj-Nr. 363
NTA15	Rüteli	233, 234, 235, 236	kommunal	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen süd exponiert an sonniger Lage; vereinzelt Nagelfluhblöcke und Gebüschgruppen
NTA16	Oberhof	3, 381	kommunal	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergängen zu Talfettwiese; nördliche Teilfläche im Süden nährstoffreicher; südliche Teilfläche gegen oben feuchter werdend.
NTA17	Kapuzberg	289	kommunal	Im oberen Teil und im Westen Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen gegen unten und im Osten Talfettwiese; süd exponiert und sonnig mit Gebüschgruppe

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
NTA18	Under Faren	345, 346	kommunal	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu nährstoffarmer Talfettwiese; sehr blütenreich; mit einem Nagelfluhblock
NTA19	Brändliberg	319	kommunal	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu Talfettwiese; mit kleinem vernässtem Bereich
NTA20	Lindenboden	276	kommunal	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu Talfettwiese; sehr artenreich; an gestuften Waldrand angrenzend
NTA21	Ober Eichholzberg	734, 735	national	Südexponierter Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen; sehr artenreich mit einzelnen Nagelfluhblöcken; TWW Rittersberg Obj.-Nr. 363
NTA22	Hof	305, 308	kommunal	Nordexponierte mittelwüchsige, eher artenarme Talfettwiese; gräserreich; mit etwas schwachwüchsigeren Kuppe; mit Gebüschgruppen, Ast- und Steinhaufen sowie einigen Trockenmauern; Ersatzfläche für T3 (Nachtrag genehmigt am 10.02.2012)
NTA23	Oberspitz	738, 739, 740	kommunal	Sehr artenreicher Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen mit dominanter Fiederzwenke ( <i>Brachypodium pinnatum</i> ) und Berg-Segge ( <i>Carex montana</i> ); mit Nagelfluhblöcken
NTA24	Ruestelplangg	737, 738	regional	Feuchter, steiler Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen an sehr schattiger Stelle in Waldlichtungen; zum Teil mit Felsaufschlüssen; TWW Ruestelplangg Obj.-Nr. 850
NTA25	Rittersberg	286	regional	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu Talfettwiese; unterer Teil schattiger und feuchter; TWW Rittersberg Obj.-Nr. 367
NTA27	Grütteren	276, 474	national	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen mit einzelnen Bäumen an westlicher Grenze; TWW Grütt Obj.-Nr. 265
NTA28	Brändliberg	319	kommunal	Artenreiche Fettwiese mit Halbtrockenrasen-Anteil an südexponiertem Hang (Biotopkartierung lokal 2024)
NTA29	Under Eichholzberg	278	kommunal	Sehr artenreiche Magerwiese am Hang (Biotopkartierung lokal 2024)
NTB01	Oberspitz	739	regional	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu trockener artenreicher Fettwiese mit Nagelfluhblöcken, dominant Berg-Segge ( <i>Carex montana</i> )
NTB02	Rittersberg	285, 286, 384, 734	national	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu Talfettweide; TWW Rittersberg Obj.-Nr. 363
NTB03	Ober Eichholzberg	734	national	Talfettweide, trockener Krautsaum (Teilweise Rückführungsfläche gemäss Biotopkartierung national und regional 2019/2020); TWW Rittersberg Obj.-Nr. 363
NTB05	Vorderschluchen	352	kommunal	Bergfettweide mit Orchideen
NTB06	Grütteren	276	national	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu trockener artenreicher Fettwiese; stellenweise auf anstehender Nagelfluh; TWW Grütt Obj.-Nr. 265
NTB07	Ober Eichholzberg	734	regional	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen auf anstehender Nagelfluh; stellenweise sehr flachgründig; TWW Rittersberg Obj.-Nr. 363

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
NTB08	Ober Eichholzberg	734, 735	national	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu trockener artenreicher Fettwiese; im westlichen Teil Verzahnung mit Wald
NP	Linthwerk	diverse	regional	Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan; Mosaik aus Hochstaudenfluren trockenen, artenreichen Fettwiesen, Magerwiesen und Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen; TWW Landig Obj-Nr. 377

## Verzeichnis Biotop

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
BioT01	Vorder Hundsitzen	535	kommunal	Amphibienlaichgebiet mit einem Tümpel und Umgebungszone (Biotopkartierung lokal 2024)

## Verzeichnis Hecke, Feld- und Ufergehölz

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
HFUG002	Ober Faren	350, 382	kommunal	Ufergehölz mit Bäumen und verschiedenen Sträuchern
HFUG003	Schlifeli	193, 335, 510, 511	kommunal	Niederhecke
HFUG004	Schlifeli	338, 339, 511	kommunal	Hochhecke
HFUG005.1	Schlifeli	335	kommunal	Ufergehölz mit Bäumen und verschiedenen Sträuchern
HFUG005.2	Schlifeli	193, 335, 340	kommunal	Ufergehölz mit Bäumen und verschiedenen Sträuchern
HFUG005.3	Schlifeli	340	kommunal	Ufergehölz mit Bäumen und verschiedenen Sträuchern
HFUG005.4	Schlifeli	341, 343	kommunal	Ufergehölz mit Bäumen und verschiedenen Sträuchern
HFUG006	Udermüliguet	212	kommunal	Feldgehölz
HFUG007	Hirschengut	207, 208	kommunal	Niederhecke
HFUG008	Fliguet	224, 743, 745, 747	kommunal	Niederhecke
HFUG009.1	Holzer	341, 342	kommunal	Hochhecke
HFUG009.2	Holzer	342	kommunal	Hochhecke
HFUG009.3	Holzer	193, 347	kommunal	Hochhecke
HFUG010.1	Salen	350	kommunal	Feldgehölz
HFUG010.2	Salen	350	kommunal	Feldgehölz
HFUG011.1	Salen	342	kommunal	Hochhecke
HFUG012	Salen	345, 346, 347	kommunal	Hochhecke
HFUG013.1	Mietsack	346	kommunal	Hochhecke
HFUG013.2	Mietsack	338, 345	kommunal	Hochhecke
HFUG013.3	Mietsack	338, 339	kommunal	Hochhecke
HFUG014.1	Bläsi	340, 343, 344	kommunal	Hochhecke
HFUG014.2	Bläsi	340, 343	kommunal	Hochhecke

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschrieb
HFUG015	Rüti	241, 276	kommunal	Ufergehölz
HFUG016	Schlifeli	340, 341	kommunal	Hochhecke
HFUG017	Mietsack	339, 340	kommunal	Niederhecke
HFUG018.1	Hof	305, 308	kommunal	Niederhecke/Gehölzgruppe
HFUG018.2	Hof	308, 454	kommunal	Niederhecke/Gehölzgruppe
HFUG019	Chlosterberg	354	kommunal	Feldgehölz
HFUG022	Stalden	294	kommunal	Niederhecke
HFUG024	Ober Eichholz- berg	734	kommunal	Hochhecke
HFUG025	Flibach	200	kommunal	Lückiges Ufergehölz entlang Flibach
HFUG028	Fliguet	224, 225	kommunal	Lebhag
HFUG029.1	Walensee	360, 400	kommunal	Ufergehölz entlang Walensee; Hochhecke
HFUG029.2	Walensee	223, 224, 225, 471, 747	kommunal	Ufergehölz entlang Walensee; Hochhecke
HFUG029.3	Walensee	222, 367, 750	kommunal	Ufergehölz entlang Walensee; Hochhecke
HFUG030.1	Landig	273	kommunal	Artenreiches Ufergehölz entlang Maag
HFUG030.2	Landig	241	kommunal	Artenreiches Ufergehölz entlang Maag
HFUG031	Landig	273	kommunal	Artenreiche Niederhecke mit Krautsaum; entlang Ziegelbrückstrasse
HFUG032	Chlosterberg	289, 354	kommunal	Baumhecke
HFUG034	Landig	241, 242	kommunal	Artenreiche Hochhecke
HFUG035	Landig	241, 624	kommunal	Niederhecke entlang Maag; Ersatzpflan- zung
HFUG038	Kurfürstenpark	147, 819, 833	kommunal	Baumhecke
HFUG039	Kurfürstenpark	629, 700, 701, 702	kommunal	Hochhecke
HFUG040	Kurfürstenpark	60, 629	kommunal	Hochhecke
HFUG043	Hinderschlu- chen	352, 353	kommunal	Niederhecke
HFUG044	Baumgarten	5, 301, 370, 658	kommunal	Niederhecke auf zerfallener Trockenmauer
HFUG046	Geilingen	231, 297	kommunal	Niederhecke
HFUG047	Rossweg	333	kommunal	Feldgehölz
HFUG049	Geilingen	477, 582, 690	kommunal	Hochhecke
HFUG051	Geilingen	231	kommunal	Niederhecke
HFUG052	Geilingen	232, 233, 547	kommunal	Hochhecke
HFUG053	Wismet	583, 716, 805	kommunal	Hochhecke
HFUG054	Usserguet	232, 282	kommunal	Lebhag
HFUG055	Usserguet	232, 233, 281, 282	kommunal	Niederhecke
HFUG056	Usserguet	233, 234, 281	kommunal	Hochhecke
HFUG057	Under Eichholz- berg	278	kommunal	Baumhecke
HFUG059	Under Ruestel	287, 290	kommunal	Niederhecke

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschrieb
HFUG062	Stalden	294	kommunal	Feldgehölz
HFUG065.1	Tutz	288, 290	kommunal	Baumhecke
HFUG065.2	Tutz	289, 290	kommunal	Baumhecke
HFUG066	Waldrüti	304, 308	kommunal	Artenreiche Hochhecke
HFUG067	Gillihus	313, 376	kommunal	Hochhecke
HFUG068	Stalden	293, 294	kommunal	Niederhecke
HFUG069	Landig	241	kommunal	Artenreiches Ufergehölz mit Einzelbäumen
HFUG070.1	Hof	803	kommunal	Ufergehölz
HFUG070.2	Gillihus, Hof	803, 310	kommunal	Ufergehölz
HFUG070.3	Gillihus, Hof	802	kommunal	Ufergehölz
HFUG070.4	Gillihus	802	kommunal	Ufergehölz
HFUG070.5	Hof	803	kommunal	Niederhecke; Ersatzpflanzung
HFUG071.1	Vorder Hundsiten	328, 330	kommunal	Niederhecke
HFUG071.2	Vorder Hundsiten	328, 330	kommunal	Niederhecke
HFUG072.1	Vorder Hundsiten	328, 341, 535	kommunal	Hochhecke
HFUG072.2	Vorder Hundsiten	535	kommunal	Hochhecke
HFUG074.1	Boden	284, 294, 295	kommunal	Hochhecke
HFUG074.2	Boden	294, 295	kommunal	Hochhecke
HFUG077.1	Oberhof	321, 327, 380, 381	kommunal	Niederhecke
HFUG077.2	Oberhof	321	kommunal	Niederhecke
HFUG078	Boden	295, 297, 303	kommunal	Ufergehölz; südliches Teilstück Feldgehölz
HFUG079	Schlifeli	336, 419, 509, 511	kommunal	Niederhecke
HFUG080	Schlifeli	509, 510	kommunal	Niederhecke
HFUG081	Hof	182, 189, 688	kommunal	Hochhecke mit mehreren Bäumen (Föhre, Thuja, Esche, Spitzahorn)
HFUG082	Rüti	241	kommunal	Artenreiches Ufergehölz entlang Maag
HFUG083	Hof	306, 308, 332, 506, 803	kommunal	Ufergehölz
HFUG084	Hof	302, 308, 361	kommunal	Niederhecke
HFUG085	Überstein	294, 313, 314, 376	kommunal	Ufergehölz entlang Fließgewässer
HFUG086	Vorder- schluchen	352	kommunal	Niederhecke unterhalb Flurweg
HFUG087	Buechholz	283, 284	kommunal	Stark ausgewachsener Lebhag
HFUG088	Wismet	3	kommunal	Niederhecke
HFUG089.1	Moos	815	kommunal	Niederhecke entlang kleinem Bach
HFUG089.2	Moos	815	kommunal	Niederhecke entlang kleinem Bach
HFUG089.3	Moos	815	kommunal	Niederhecke entlang kleinem Bach
HFUG090	Landig	241, 751	kommunal	Niederhecke

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschrieb
HFUG091.1	Moos	816	kommunal	Ufergehölz
HFUG091.2	Moos	816	kommunal	Ufergehölz
HFUG091.3	Moos	816	kommunal	Ufergehölz
HFUG091.4	Moos	816	kommunal	Ufergehölz
HFUG093	Buechholz	284	kommunal	Baumhecke
HFUG094	Under Eichholz- berg	278, 734	kommunal	Baumhecke
HFUG095	Rittersberg	286, 384	kommunal	Baumhecke
HFUG096	Ober Ruestel	288, 289	kommunal	Niederhecke
HFUG097	Huserberg	319, 407	kommunal	Beidseitiges Ufergehölz
HFUG098	Oberhof	321, 322	kommunal	Baumhecke
HFUG099	Mettlen	822	kommunal	Niederhecke
HFUG100.1	Flibach	200	kommunal	Ufergehölz
HFUG100.2	Flibach	200	kommunal	Ufergehölz
HFUG101	Mettlen	197	kommunal	Niederhecke
HFUG102.1	Flibach	200	kommunal	Ufergehölz
HFUG102.2	Flibach	200	kommunal	Ufergehölz
HFUG104.1	Chalchtarren	181	kommunal	Niederhecke; Ersatzpflanzung
HFUG104.2	Chalchtarren	181	kommunal	Niederhecke; Ersatzpflanzung
HFUG105	Im Städtli	483	kommunal	Niederhecke; Ersatzpflanzung
HFUG107	Boden	817	kommunal	Ufergehölz; Ersatzpflanzung
HFUG108	Staad	605	kommunal	Niederhecke; Ersatzpflanzung
HFUG109.1	Rosengarten	263	kommunal	Niederhecke; Ersatzpflanzung
HFUG109.2	Rosengarten	558, 633	kommunal	Niederhecke; Ersatzpflanzung
HFUG110	Boden	284, 295	kommunal	Niederhecke; Ersatzpflanzung
HFUG111	Boden	295	kommunal	Ufergehölz; Ersatzpflanzung
HFUG112	Under Faren	345	kommunal	Niederhecke
HFUG113	Vorder- schachen	352	kommunal	Ufergehölz
HFUG114	Gschwend	291	kommunal	Niederhecke
HFUG116	Rittersberg	286	kommunal	Baumhecke
HFUG117	Ober Eichholz- berg	734	kommunal	Niederhecke
HFUG118	Grütterren	276	kommunal	Baumhecke
HFUG119	Rossweg	333, 409, 443	kommunal	Niederhecke
HFUG120	Moos	818	kommunal	Hochhecke; Ersatzpflanzung
HFUG121	Landig	241	kommunal	Hochhecke; Ersatzpflanzung

## Verzeichnis Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschrieb
EBG01	Kurfürstenpark	148	kommunal	Zwei Platanen ( <i>Platanus</i> sp.)
EBG02	Im Städtli	483	kommunal	Zwei Schwarz-Föhren ( <i>Pinus nigra</i> )
EBG03	Strandboden	169	kommunal	Riesenmammutbaum ( <i>Sequoiadendron giganteum</i> )
EBG06	Under Faren	346	kommunal	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) in NTA18
EBG08	Vorder Hundsiten	328	kommunal	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )
EBG09	Vorder Hundsiten	330	kommunal	Nussbaum ( <i>Juglans regia</i> )
EBG10	Autis	185	kommunal	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i> )
EBG11	Seepromenade	149	kommunal	Zwei grosse Rosskastanien ( <i>Aesculus</i> sp.)
EBG12	Rosengarten	264	kommunal	Zwei Blutbuchen ( <i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i> )
EBG13	Fliguet	749	kommunal	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i> ) und Linde ( <i>Tilia</i> sp.)
EBG14	Waldrüti	296	kommunal	Markante Baumgruppe aus verschiedenen Laubbaumarten
EBG15	Brändliberg	319	kommunal	Grosser Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) in NTA19
EBG16	Vorderschluchen	352	kommunal	Nussbaum ( <i>Juglans regia</i> )
EBG17	Kurfürstenpark	148	kommunal	Baumgruppe aus sechs Platanen ( <i>Platanus</i> sp.)
EBG18	Rislen	236	kommunal	Baumgruppe aus verschiedenen Laubbaum-Arten
EBG19	Hinderschluchen	570	kommunal	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> ) und Feldgehölz auf Findling
EBG20	Wismet	243	kommunal	Nussbaum ( <i>Juglans regia</i> )
EBG21	Kurfürstenpark	60, 629	kommunal	Baumgruppe mit zwei Blutbuchen ( <i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i> ) und zwei Berg-Ahorne ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )
EBG22	Kurfürstenpark	147	kommunal	Zwei landschaftsprägende Riesenmammutbäume ( <i>Sequoiadendron giganteum</i> )
EBG23	Hinder Hundsiten	331	kommunal	Sommerlinde (gefällt; Ersatzpflanzung folgt)
EBG24	Landig	241	kommunal	Neupflanzung einheimischer Einzelbaum
EBG25	Kurfürstenpark	819	kommunal	Baumgruppen mit zwei Japanischen Kuchenbäumen ( <i>Cercidiphyllum japonicum</i> ), Schneeball-Ahorn ( <i>Acer opalus</i> ), drei Dreispitz-Ahorn ( <i>Acer buergerianum</i> ) und drei Kupfer-Birken ( <i>Betula albosinensis</i> ); Ersatzpflanzungen für rechtskräftiges Objekt H6
EBG26	Kurfürstenpark	819	kommunal	Vier Silberweiden ( <i>Salix alba</i> ); Ersatzpflanzungen für rechtskräftiges Objekt H6

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
EBG27	Kurfürstenpark	60, 147, 819, 832	kommunal	Baumgruppe aus drei Blutbuchen ( <i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i> ), einer Tulpenmagnolie ( <i>Magnolia soulangeana</i> ), einer Immergrünen Magnolie ( <i>Magnolia grandiflora</i> ), vier Traubenkirschen ( <i>Prunus padus</i> ), drei Winterkrischen ( <i>Prunus subhirtella</i> ), zwei Tulpenbäume ( <i>Liriodendron tulipifera</i> ) und zwei Gewöhnlichen Felsenbirnen ( <i>Amelanchier ovalis</i> ); Ersatzpflanzungen für rechtskräftiges Objekt H6
EBG28	Hof	688	kommunal	Baumgruppe aus landschaftsprägendem Riesen-Lebensbaum ( <i>Thuja plicata</i> ) und einem Spitz-Ahorn ( <i>Acer platanoides</i> )
EBG29	Hof	228	kommunal	Nussbaum ( <i>Juglans regia</i> )
EBG30	Hof	670	kommunal	Landschaftsprägender Tulpenbaum ( <i>Liriodendron tulipifera</i> )
EBG31	Hof	669, 670	kommunal	Zwei landschaftsprägende Riesen-Lebensbäume ( <i>Thuja plicata</i> )
EBG32	Hof	684	kommunal	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )

### Verzeichnis Baumreihe, Allee

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
BA01	Kurfürstenpark	53, 58, 147, 819, 833	kommunal	Roskastanien-Baumreihe entlang dem Linthdammweg mit Hagebuche-Formschnitthecke in Unternutzung
BA03	Walensee	168, 169, 173, 176, 180, 181, 387, 388, 389	kommunal	Geschnittene Roskastanien-Allee entlang Promenade

### Verzeichnis Trockenmauer

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
TM01	Schlifeli	336, 419	kommunal	Trockenmauer mit Nagelfluh; 0.5 bis 1 m hoch; Stützmauer
TM02	Vorderschluchen	352	kommunal	Trockenmauer; 0.5 bis 1 m hoch; freistehend
TM03	Vorderschluchen	352	kommunal	Trockenmauer; 0.5 bis 1 m hoch; freistehend
TM04	Geilingen	232, 282, 283	kommunal	Trockenmauer; 0.5 bis 1.0 m hoch; bewachsen mit Brombeeren und Efeu; freistehend
TM05	Ebnet	231, 297	kommunal	Trockenmauer; 0.5 bis 1.0 m hoch; bewachsen mit Gehölz; Stützmauer
TM06	Schlifeli	335, 821	kommunal	Trockenmauer; 0.5 bis 1.0 m hoch; bewachsen mit Moosen; Stützmauer
TM07	Fliguet	220, 224, 225, 704, 706, 725	kommunal	Trockenmauer im nördlichen Abschnitt mit Zementmörtel vermörtelt; teilweise zerfallen; stark überwachsen mit Brombeeren, Efeu und Haselsträuchern; ca. 0.5 bis 2 m hoch; Stützmauer
TM08	Salen	3, 350	kommunal	Trockenmauer mit Nagelfluh; 0.5 bis 2.0 m hoch; bewachsen mit Moosen; Stützmauer
TM09	Salen	347	kommunal	Trockenmauer; freistehend

## Verzeichnis Geotopschutzgebiet

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
GeoS01	Gufler	3, 442, 569, 573	kommunal	Nummulitenkalk-Klippe; in diesem Gebiet des Alpenrandkontaktes ragt ein fossiles Riff als "Härtling" aus den Trümmern eines Molasse-Bergsturzes heraus

## Verzeichnis Landschaftsschutzgebiet

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
LS01	Lindenboden-Grütteren	276, 279, 474	regional	Übergangsbereich vom voralpinen Raum zur Linthebene mit landwirtschaftlicher Dauerbesiedlung mit Waldpartien und bestocktem Bachabschnitt
LS02	Höf-Schwarzenberg	diverse	regional	Kalk-Rundhöcker mit wärmeliebenden und seltenen Pflanzengesellschaften am Chapfenberg sowie reichstrukturierter Hangbereich mit landwirtschaftlicher Dauerbesiedlung

## Verzeichnis Lebensraum Kerngebiet

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
LR K01	Speer-Schänenberg	diverse	regional	In mehreren Steilstufen abfallender Berghang mit einem durch Exposition gegebenen milden Klima sowie ein relativ unberührter Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Tierarten

## Verzeichnis Lebensraum Gewässer

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
LR G01	Matt-Rietligufler	732, 733	regional	Besonders naturnaher und unbelasteter Bachlauf mit dazugehörendem Bachtobel oberhalb von 660 m ü. M. des Flibaches
LR G02	Steingüetli	357	regional	Deltabereich des Flibaches mit Kieshalden und Flachwasserbereich mit sauerstoffreichem Wasser, das für Fische ein wichtiger Aufenthaltsort darstellt

## Verzeichnis Wildtierkorridor

Nr.	Gebietsname	Parzellen	Bedeutung	Objektbeschreibung
WK1	Rüti-Landig	diverse	überregional	Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung mit Ergänzung Abteilung Jagd des Kantons St. Gallen